



# Verordnung

der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 12.01.2016

## über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Aufgrund der §§ 8 bis 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBI Nr 3/1998, idgF wird verordnet:

### § 1

#### Monatsbezüge

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt ab dem 01.02.2016 85,00 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998. Für die Dauer der gleichzeitigen Ausübung eines Landtagsmandats reduziert sich der Monatsbezug des Bürgermeisters auf 54,57 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
2. Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt. Der Monatsbezug beträgt ab 01.02.2016 19,98 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
3. Die Entschädigungen für die Stadträte werden als Monatsbezüge festgelegt. Die Monatsbezüge betragen ab 01.02.2016 für die amtsführenden Stadträte 12,38 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998, jene für die nicht amtsführenden Stadträte 1,75 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
4. Die Entschädigungen für die der Stadtvertretung angehörenden Fraktionsobeleute werden als Monatsbezüge festgelegt. Die Monatsbezüge für die der Stadtvertretung angehörenden Fraktionsobeleute betragen ab 01.02.2016 2,50 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998. Der Bezug gebührt zusätzlich zu einem allfälligen Bezug nach Abs 2 – 3.
5. Die Monatsbezüge nach Abs 1 bis 4 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

### § 2

#### Sitzungsgelder

1. Die Mitglieder der Stadtvertretung, die Ersatzmitglieder zur Stadtvertretung, die Mitglieder von Ausschüssen nach §§ 51 und 52 GG **und deren Zuhörer** sowie die Mitglieder der

Berufungskommission und der Abgabenkommission erhalten für jede Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **€ 30,00**.

2. Den Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Berufs- und der Abgabenkommission gebührt für jede Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **€ 45,00**.
3. Die von der Stadtvertretung nominierten Mitglieder einer Arbeitsgruppe bzw einer Lenkungsgruppe erhalten für jede Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **€ 30,00**.
4. Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 keine weiteren Sitzungsgelder. Die zusätzlich zum Monatsbezug gem § 1 Abs 4 gebührenden Sitzungsgelder für die der Stadtvertretung angehörenden Fraktionsobeleute, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, entfallen ab der Überschreitung der in § 10 Abs 2 3. Satz des Bezügegesetzes 1998 festgelegten Grenze.

### **§ 3**

#### **Wertsicherung**

1. Die Monatsbezüge nach § 1 sind wertgesichert durch die jährlich zum 1. Jänner erfolgende Anpassung des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 um den Faktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre kundmacht.
2. Für das Jahr 2016 wird diese Anpassung um den vom Präsidenten des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre kundgemachten Faktor von 1,012 ausgesetzt und der Monatsbezug gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998, Stand 01.01.2015, zur Anwendung gebracht. Dieser Monatsbezug ist der Ausgangsbetrag für künftige Wertsicherungen gemäß Abs 1.

### **§ 4**

#### **Reisegebühren**

Der Bürgermeister hat Anspruch auf Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.

## § 6

### Außenkrafftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung der Stadtvertretung Hohenems über den Monatsbezug des Bürgermeisters vom 23.02.2012, die Verordnung der Stadtvertretung Hohenems über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane vom 26.05.2015 sowie sämtliche bisherigen Verordnungen über Bezüge des Bürgermeisters und Bezüge als auch Entschädigungen der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dieter Egger